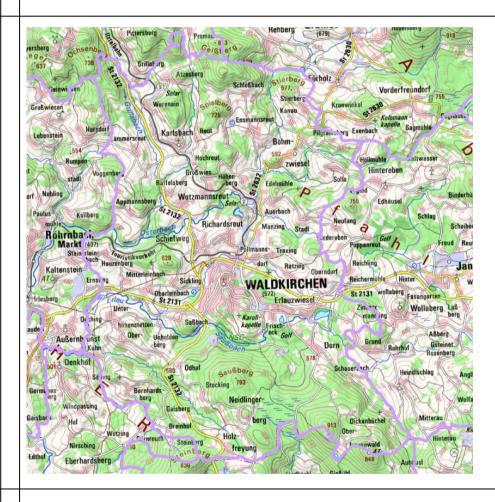
Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen in der Stadt Waldkirchen

Abgestimmte Endfassung vom 22.05.2024

LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



Projektnummer: 5247

Bearbeitungsvermerke:

P:_5247_PV-

Standortkonzept_Waldkirchen\berichte\ 5247 PV-

Standortkonzept Waldkirchen.odt

fritz halser, katharina halser – 22.05.2024

PLANUNG:

Team Umwelt Landschaft

Susanne Ecker Fritz Halser Katharina Halser Christine Pronold Simone Weber

Landschaftsplanung + Biologie

GbR

Am Stadtpark 8 94469 Deggendorf

0991 3830433

info@team-umwelt-landschaft.de www.team-umwelt-landschaft.de

Inhaltsverzeichnis

	3
Vorgaben für die Standortbewertung	
3 Methodik	
3.1 Standortbewertung	
3.2 Kriterien für die Standortbewertung	
3.2.1 Nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen)	
3.2.2 Eingeschränkt geeignete Standorte (Restriktionsfläch	
3.2.3 Kriterien für die Bildung von Standorträumen	
3.2.4 Kriterien für die Bewertung der Restriktionsflächen (u	
Standorträume)	
3.2.5 Zusätzliche Kriterien im Zuge des Genehmigungsverf	
4 Ergebnis der Standortbewertung	
4.1 Ausschlussflächen	
4.2 Bewertung der Standorträume	
4.3 Konflikt mit dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wa	

Anlagen:

Anlage 1: Restriktions- und Ausschlussflächen orientiert am Rundschreiben des STMB 2021 –

Maßstab 1 : 25.000

Anlage 2: Bewertung Standorträume – Maßstab 1 : 25.000

Anlage 3: Bewertungstabelle der Standorträume

1 Anlass und Zweck der Planung

Die Nachfrage nach geeigneten Flächen für PV-Freiflächenanlagen in der Stadt Waldkirchen nimmt zu. Die Stadt Waldkirchen beabsichtigt daher die Aufstellung eine Standortkonzeptes für PV-Freiflächenanlage. Sie möchte damit die Errichtung von PV-Anlagen einerseits fördern, andererseits jedoch auch steuern, um eine veträgliche Integration der Anlagen in das Stadt- und Landschaftsbild sicherzustellen. Das Standortkonzept soll die ansonsten für jeden Einzelfall obligatorische Suche und Bewertung von Standortalternativen (vgl. insbesondere die Vorgaben des BauGB für den Umweltbericht in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a, 4c BauGB) vorwegnehmen. Damit wird der Planungsaufwand für die Einzelvorhaben deutlich reduziert. Zudem liegt der Stadt eine Entscheidungsgrundlage zur Steuerung der Bauleitplanung im Stadtgebiet vor.

Fachliche Grundlagen zur Entwicklung des Standortkonzeptes waren der Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Solarfeldern des Bundesumweltministeriums vom 28.11.2007, das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Innenministerium vom 19.11.2009 mit den ergänzenden Hinweisen vom 14.01.2011, die Novellierung des EEG 2021 sowie die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021).

2 Vorgaben für die Standortbewertung

Nach den Zielen 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) mit Stand vom 01.01.2020 sind die erneuerbaren Energien verstärkt zur erschließen und zu nutzen. Dabei hat die Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen. PV-Freiflächenanlagen sind dabei möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren (2.2.3 Photovoltaik (G)). Unter Rücksichtnahme auf das charakteristische Ortsund Landschaftsbild sollen die Anlagen auf möglichst unsensiblen Bereichen errichtet werden.

Vorbelastete Standorte im Sinne des EEG (§ 37 Abs. 1 Nr. 2b und c EEG 2021) sind ein 200 m Korridor entlang von Autobahnen und Bahnlinien sowie Konversionsflächen. Entsprechende vorbelastete Standorte liegen im Stadtgebiet Waldkirchen nicht vor. Es gibt dort keine Autobahnen. Eine Bahnlinie existiert zwar, aufgrund der geringen Dimension (überwiegend eingleisig) und der guten Einfügung in die Landschaft wird hier ebenfalls nicht von einer Vorbelastung ausgegangen. Konversionsflächen liegen ebenfalls nicht vor.

Seit dem EEG 2017 sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kW und bis maximal 10 MW auf Acker- und Grünlandflächen in sog. "landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten" förderfähig. Das gesamte Stadtgebiet von Waldkirchen ist als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet eingestuft.

Gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (10.12.2021) empfiehlt sich zur Ermittlung geeigneter Standorte folgende Vorgehensweise (s. auch Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU 2014):

- (1) Ausschluss grundsätzlich nicht geeigneter Standorte
- (2) Ausschluss nicht geeigneter Restriktionsflächen durch Prüfung des Einzelfalls
- (3) Festlegung von geeigneten Standorten

Diese Vorgehensweise bildete die Grundlage des vorliegenden Standortkonzeptes.

3 Methodik

In Orientierung an den o.g. Hinweisen des Staatsministeriums (2021) wurde in einem zweistufigen Prozess das Gemeindegebiet hinsichtlich seiner Eignung für PV-Freiflächenanlagen bewertet. Da die Vorgaben des EEG weder in Bezug auf Vorbelastungen noch in Bezug auf besondere Eignung aufgrund der landwirtschaftlichen Benachteiligung durch erschwerte Bewirtschaftungsbedingungen jeweils flächendeckend für das Stadtgebiet gelten bzw. nicht zutreffen, wurde das gesamte Stadtgebiet gleichermaßen bearbeitet.

3.1 Standortbewertung

Schritt 1: GIS-gestützte Analyse von Ausschluss- und Restriktionsflächen

Ausschluss- und Restriktionsflächen wurden gemäß den Hinweisen des Staatsministeriums mittels Datenanalyse ermittelt. Den Kriterien des Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird dabei weitestgehend gefolgt. Sofern von den Kriterien für die Auswahl von Ausschluss- und Restriktionsflächen abgewichen wurde, so wird dies im nachfolgenden Kapitel erwähnt.

Schritt 2: Bildung von Standorträumen sowie deren Bewertung mittels Ortseinsicht nach festgelegten Kriterien

Die in Schritt 1 ermittelten Restriktionsflächen wurden in weitestgehend homogene Landschaftsräume unterteilt. Diese Standorträume wurden mittels Ortseinsicht im Hinblick auf 7 Kriterien auf ihre tatsächliche Eignung als Standort für eine PV-Freiflächenanlage bewertet. Dadurch entsteht eine Einstufung des jeweiligen Standortraumes. Zu beachten ist, dass sich die Bewertung für Teilflächen des jeweiligen Standortraumes geringfügig anders darstellen kann. Es wurden insgesamt 101 Standorträume bewertet.

Nicht in die Bewertung der Standorträume einbezogen wurden die grundsätzlich nicht geeigneten Flächen (Ausschlussflächen), welche in Schritt 1 ermittelt wurden.

Ebenfalls nicht mit behandelt wurden größere, zusammenhängende Waldflächen. Waldflächen werden generell nicht als Ausschlussfläche definiert. Eine Abholzung großer, vitaler Waldbestände zugunsten einer PV-Nutzung wird ausgeschlossen. In Einzelfällen können Randbereiche, welche aufgrund von Sturmschäden, Käferbefall o.ä. keinen vitalen Waldbestand mehr darstellen, geeignet sein, um in eine PV-Freiflächenanlage integriert zu werden. Aufgrund der schweren Einsehbarkeit von aktuell bewaldeten Flächen ist eine Bewertung aktuell jedoch nicht sinnvoll. Dieser Arbeitsschritt verbleibt daher für das einzelfallbezogene Bauleitplanverfahren.

3.2 Kriterien für die Standortbewertung

3.2.1 Nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen)

Diese Standorte sind für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus rechtlichen und/oder fachlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet. In diesen Bereichen sind insbesondere schwerwiegende und langfristig wirksame Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Daraus folgt, dass der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen naturschutzrechtliche Bestimmungen, gewichtige naturschutzfachliche Erwägungen oder anderweitige öffentliche Belange entgegenstehen. (Hinweise des Baverischen Staatsministeriums für Wohnen. Bau und Verkehr. 2021)

Kategorie gemäß Nr. 1 der Anlage zu den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums (2021)	Berücksichtigung im vorliegenden Standortkonzept
Nationalparke	Nicht vorhanden im Planungsgebiet
Nationale Naturmonumente	Nicht vorhanden im Planungsgebiet
Naturschutzgebiete	Einstufung als Ausschlussfläche
Naturdenkmäler	Einstufung als Ausschlussfläche
geschützte Landschaftsbestandteile	Einstufung als Ausschlussfläche
Gesetzlich geschützte Biotope	Einstufung als Ausschlussfläche
Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen	Einstufung als Ausschlussfläche
Wiesenbrütergebiete (Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse)	Nicht vorhanden in Planungsgebiet
Kern- und Vorrangflächen Landschaftsplan	Erarbeitung in Zusammenarbeit mit dem Büro wgf Landschaft (Überarbeitung des Landschaftsplans); Einstufung als Ausschlussfläche
Geotope	Einstufung als Ausschlussfläche
Wasserschutzgebiete	Wasserschutzgebiete gelten gemäß Hinweisen des Staatsministeriums nicht generell als Ausschlussflächen sondern nur, wenn eine Befreiungslage nicht herbeigeführt werden kann. Dies kann nur im Zuge einer Einzelfallbetrachtung ermittelt werden. Wasserschutzgebiete werden daher als Restriktionsfläche eingestuft.
Heilquellenschutzgebiete	Nicht vorhanden im Planungsgebiet
Überschwemmungsgebiete	Keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete in Planungsgebiet; Einstufung als Ausschlussfläche: HQ100-Flächen gemäß Darstellung im Flächennutzungsplan
Natürliche Fließgewässer und Seen	Keine natürlichen Seen im Planungsgebiet; natürliche Fließgewässer werden in Schritt 2 behandelt (Freihalten von Fluss- und Bachtälern) und ist zum Teil schon in Überschwemmungsbereichen enthalten
Böden mit sehr hoher Bedeutung für natürliche Bodenfunktionen	Bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen bleiben die Bodenfunktionen weitgehend erhalten und wirken sowohl während der Nutzung als PV-Fläche als auch nach Ablauf der Nutzungsdauer bei Rückführung der Flächen in landwirtschaftliche oder andere Nutzungen; diese Kategorie wird daher ebenfalls als Restriktionsfläche eingestuft.
Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität	Nicht vorhanden im Planungsgebiet
Gewerbe- und Wohngebiete sowie Erweiterungsflächen gemäß Darstellung im Flächennutzungsplan	Einstufung als Ausschlussfläche

Über Nr. 1 der Anlage zu den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums (2021) hinausgehende Kategorien zur Definition von Ausschlussflächen:

- Baugebiete mit Wohnnutzung gemäß Flächennutzungsplan
- Flächen mit einem Abstand von weniger als 100m zu Wohnbebauung (gemäß Flächennutzungsplan);

Definition als Ausschlussfläche zur Sicherung hochwertiger Wohnverhältnisse; Ausnahme: Alle betroffenen Grundstücksbesitzer haben schriftlich zugestimmt (Hinweis: dies ist im Rahmen eines Standortkonzeptes nicht zu berücksichtigen und verbleibt zur Prüfung im Zuge des Genehmigungsverfahrens)

- Flächen mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung;
 Definition als Ausschlussfläche zur Sicherstellung einer ausreichenden, qualitativ hochwertigen Versorgung der Bevölkerung mit Flächen zur Naherholung sowie zur Sicherung der Attraktivität für den Tourismus
- Flächen mit besonderer Blickbeziehung in der Nähe von wichtigen Erholungseinrichtungen oder kulturell bedeutsamen Landschaftsteilen;

 Definition als Ausschlussfläche zum Erhalt wichtiger Landschaftsteile mit Bedeutung für kulturelle Identität sowie zur Sicherung von qualitativ hochwertigen Landschaftsräumen für die naturbezogene Erholung
- Flächen mit überdurchschnittlich hoher Biotop- oder Heckendichte mit Verbleib unrentabler (z. T. auch verschatteter) Kleinflächen

3.2.2 Eingeschränkt geeignete Standorte (Restriktionsflächen)

Dies sind Flächen, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nur bedingt geeignet sind. Diese Flächen haben in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft. Vor diesem Hintergrund ist in einer Prüfung des Einzelfalls darzulegen, ob und warum die mit der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft am konkreten Standort aus naturschutzrechtlicher Sicht vertretbar sind.

(Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, 2021)

Kategorie gemäß Nr. 2 der Anlage zu den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums (2021)	Berücksichtigung im vorliegenden Standortkonzept
Landschaftsschutzgebiete	Einstufung als Restriktionsfläche
Bodendenkmäler	Einstufung als Restriktionsfläche
Wasserschutzgebiete	aus Geodaten geladen
Natura2000-Gebiete	Einstufung von FFH-Gebieten als Restriktionsfläche; keine Vogelschutzgebiete vorhanden im Planungsgebiet
Flächen zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbundes	Fehlen von konkreten Flächenabgrenzungen fernab von Schutzgebietskulissen; diese Kategorie findet in zahlreichen anderen Kategorien Berücksichtigung und muss daher nicht gesondert betrachtet werden.
Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Arten	Berücksichtigung von Nachweisen der Artenschutzkartierung seit 2018 mit artenschutzrechtlicher Relevanz
Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, einschließlich weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Geländerücken, Kuppen und Hanglagen und schutzwürdige Täler	Fehlen von konkreten Flächenabgrenzungen in bestehenden Datengrundlagen; Berücksichtigung in Schritt 2 des Standortkonzeptes (Bewertung im zuge der Ortseinsicht)
Vorranggebiete für andere Nutzungen	Einstufung als Restriktionsfläche
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge gemäß Regionalplan	Nicht vorhanden im Planungsgebiet
Großräumig von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen unzerschnittene Landschaftsräume	Einstufung als Restriktionsfläche
Moorböden	Einstufung als Restriktionsfläche

Künstliche Gewässer mit hoher ökologischer Funktion oder Bedeutung Naherholung	Einstufung als Restriktionsfläche
--	-----------------------------------

Über Nr. 2 der Anlage zu den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums (2021) hinausgehende Kategorien zur Definition von Ausschlussflächen:

- Böden mit sehr hoher Bedeutung für natürliche Bodenfunktionen;
 Einstufung als Restriktionsfläche anstatt als Ausschlussfläche;
 Begründung: Bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen bleiben die Bodenfunktionen weitgehend erhalten und wirken sowohl während der Nutzung als PV-Fläche als auch nach Ablauf der Nutzungsdauer bei Rückführung der Flächen in landwirtschaftliche oder andere Nutzungen; diese Kategorie ist daher nicht generell geeignet für den Ausschluss von PV-Freiflächenanlagen
- Waldflächen;

Einstufung als Restriktionsfläche

Waldflächen werden nicht als Ausschlussfläche definiert, eine Abholzung großer, vitaler Waldbestände zugunsten einer PV-Nutzung wird jedoch ausgeschlossen. In Einzelfällen können Randbereiche, welche aufgrund von Sturmschäden, Käferbefall o.ä. keinen vitalen Waldbestand mehr darstellen, dennoch geeignet sein, um in eine PV-Freiflächenanlage integriert zu werden.

3.2.3 Kriterien für die Bildung von Standorträumen

Die Restriktionsflächen wurden in bewertbare, in sich weitgehend homogene Standorträume unterteilt. Ausschlaggebend waren dafür folgende Kriterien:

- Exposition
- Gefälle
- · Einsehbarkeit und Fernwirkung

Das Stadtgebiet wurde in insgesamt 101 zu bewertende Standorträume unterteilt.

Standorträume sowie die Ausschluss- und Restriktionsflächen sind dem Plan "Restriktions- und Ausschlussflächen orientiert am Rundschreiben des STMB 2021 und Standorträume" im Anhang zu entnehmen.

3.2.4 Kriterien für die Bewertung der Restriktionsflächen (unterteilt in Standorträume)

Mittels Punktebewertung der Standorträume im Hinblick auf vorhabensrelevante Kriterien findet eine vergleichende Bewertung der Eignung der verschiedenen Standorträume im Stadtgebiet für die Nutzung als PV-Freiflächenanlage statt.

- A) Nicht einsehbare Flächen (Flächen nur im Nahbereich wahrnehmbar)
- B) Flächen ohne Fernwirkung (keine weithin sichtbaren Kuppen- und Hanglagen oder landschaftsprägende Höhenrücken)
- C) Flächen ohne Einsehbarkeit von / ohne Blickbeziehung zu bedeutenden Kulturdenkmälern
- D) keine Überprägung von intakten Ortsrandstrukturen
- E) landschaftliche Vorbelastung vorhanden (übergeordnete Straße, Freileitungen, gewerblich genutzte Flächen)
- F) Flächen ohne Erholungsnutzung, ohne Exposition zu übergeordnet wichtigen Erholungseinrichtungen, Wegen, Aussichtspunkten etc.
- G) ebene Flächen, flache Hänge in SW- bis SO- Exposition, kein ausgeprägtes Kleinrelief

Im Zuge einer Ortseinsicht wird jedes Kriterium für jeden Standortraum bewertet. Es werden dabei je nach Eignung des Standortraumes Punkte für jedes Kriterium vergeben.

- 0 Punkte = keine Eignung zur Nutzung mit PV-Freiflächenanlagen
- 1 Punkt = bedingte Eignung zur Nutzung mit PV-Freiflächenanlagen
- 2 Punkte = gute Eignung zur Nutzung mit PV-Freiflächenanlagen

Je mehr Punkte ein Standortraum in der Gesamtbewertung hat, umso besser ist er für die Nutzung mit PV-Freiflächenanlagen geeignet.

3.2.5 Zusätzliche Kriterien im Zuge des Genehmigungsverfahrens

Im Zuge der konkreten Planung berücksichtigt die Stadt Waldkirchen weitere Kriterien, welche erfüllt werden müssen, um eine Genehmigung für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zu erhalten. Diese Kriterien werden im Standortkonzept jedoch nicht berücksichtigt, da sie sich erst aus der konkreten Planung ergeben. Eine Bewertung verbleibt daher für das einzelfallbezogene Bauleitplanverfahren.

Für eine Genehmigung einer PV-Freiflächenanlage muss aus den folgenden Kategorien jeweils mindestens ein Punkt erfüllt sein:

- Kategorie 1
 - Flächen, die nicht einsehbar sind. Die Flächen sind nur im Nahbereich wahrnehmbar.
 - Landschaftlich vorbelastete Flächen, wie z. B. Anschluss an übergeordnete Straßen oder gewerblich genutzte Flächen.
 - Flächen mit einer hohen Wasser-Erosionsgefahr (K-Wasser >= 45)
- Kategorie 2
 - Die Ausgleichsfläche liegt im Gemeindegebiet.
 - Entwicklung als Agri-PV-Anlage
 - Besonders natur- und artenschutzverträgliche Gestaltung (z.B. extensive Beweidung, späte Mahd, Wildblumen, Bienenkästen, Zaunschutz, Höhe und Abstand der Module, Wildkorridore usw.)
- Kategorie 3
 - Der Vorhabensträger hat einen Vertrag über einen Gewerbestandort im Gemeindegebiet.
 - Bürgerbeteiligung, Bürgergenossenschaft etc.
 - PV-Anlagen, die den erzeugten Strom zumindest teilweise vor Ort verbrauchen oder regionale Stromvermarktung.

4 Ergebnis der Standortbewertung

4.1 Ausschlussflächen

Zusätzlich zu den Kriterien des einschlägigen Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums (2021) wurden die in Kapitel 3.2.1 aufgeführten Kategorien für Ausschlussflächen ergänzt.

Der überwiegende Anteil an Ausschlussflächen ergibt sich aus der Wohngebietsnutzung. Sämtliche Wohngebiete mit Darstellung im Flächennutzungsplan einschließlich eines Puffers von 100m werden als Ausschlussflächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen festgelegt.

Vor Ort wurden aus Gründen der besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung bzw. des Landschaftsbildes nachfolgende Bereiche als Ausschlussflächen definiert:

- Erlauzwieseler Stausee
- Umfeld Reutmühle (u.a. Campingplatz und Golfplatz)
- Karoliberg
- Lichtungsbereich zwischen Frauenwald und Schaubholz

Aufgrund besonders hoher Biotopdichte, woraus sich eine besondere Bedeutung für den Naturschutz ergibt, werden die Lichtungsbereiche bei Dickenbüchel als Ausschlussflächen festgelegt.

Nordöstlich der Staatsstraße bei Gaisberg wurde ein heckendurchsetzter Lichtungsbereich ebenfalls als Ausschlussfläche eingestuft. Zwischen den Heckenabschnitten verbleiben nur kleine Teilbereiche mit Nordostexposition und starker Verschattung. Ein Erhalt der Hecken ist naturschutzfachlich unbedingt empfehlenswert. Um eine kleinflächige Zerschneidung der Fläche für Wild zu vermeiden, ist von einer PV-Nutzung in diesem Bereich in Zusammenspiel mit der geringen Rentabilität abzusehen.

Aufgrund der exponierten Kuppenlage mit Bedeutung für die Erholungsnutzung wurden die Lichtungsbereiche bei Oberfrauenwald als Ausschlussfläche definiert.

Im Plan ist aufgrund der besseren Lesbarkeit nicht erkennbar, welcher Kategorie von Ausschlussfläche eine bestimmte Ausschlussfläche zugeordnet ist. Dies liegt insbesondere an der Vielfalt an Überlagerungen von Ausschlussflächen. Bei der Stadt Waldkirchen liegt jedoch eine digitale Form des Plans vor, in welchem die jeweiligen Kategorien abgefragt werden können.

4.2 Bewertung der Standorträume

Es wurde eine Gesamtfläche von 2826 ha im Rahmen der Standorträume bewertet. 30% des Stadtgebietes (2365 ha) stellen sich als Ausschlussfläche für PV-Freiflächenanlagen dar und wurden nicht bewertet.

Allgemeine Flächenangaben Stadt Wa	ldkirchen
Gesamtgröße Stadtgebiet Waldkirchen	8017 ha
Waldanteil am Stadtgebiet	3362 ha
Offenlandanteil am Stadtgebiet	4655 ha

Die als Anlage beigefügte Bewertungstabelle zeigt die Bewertung der Standorträume in den jeweiligen Kriterien. Die maximal erreichbare Punktezahl für jeden einzelnen Standortraum liegt bei 14 Punkt, der minimale Wert liegt bei 0 Punkten. Tatsächlich erreicht wurden Bewertungen zwischen 4 und 12 Punkten gemäß in nachfolgender Grafik dargestellter Verteilung.

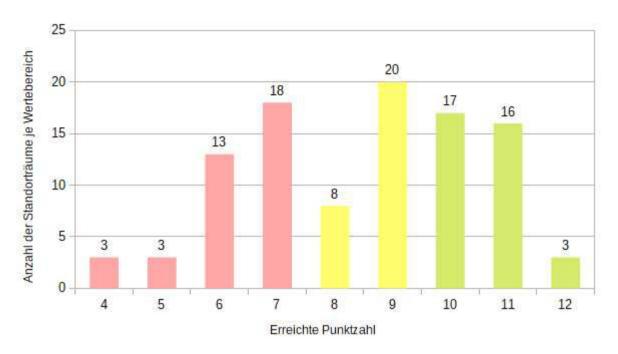


Abbildung 1: Ergebnis der Bewertung der Standorträume

Der Median befindet sich bei der vorliegenden Bewertung bei 9, ca. die Hälfte der Standorträume schneidet besser als 9 Punkte ab, die Hälfte aber auch schlechter. Der Mittelwert der potenziell erreichbaren Punkte liegt bei 7 Punkten. Farblich in rot, gelb und grün dargestellt sind jeweils das beste und das schlechteste sowie das mittlere Drittel der bewerteten Standorträume.

Die räumliche Verteilung dieser Bewertung ist dem Bewertungsplan im Anhang zu entnehmen. Die drei Bewertungsgruppen sind im Stadtgebiet mit den folgenden Flächengrößen vertreten:

Schlechteres Drittel (Bewertung mit 4-7 Punkten)	Mittleres Drittel (Bewertung mit 8-9 Punkten)	Besseres Drittel (Bewertung mit 10-12 Punkten)
1162 ha	860 ha	804 ha

Die nachfolgende Tabelle zeigt flächenbezogene Angaben zu den Bewertungsergebnissen in Prozent:

	Schlechteres Drittel (Bewertung mit 4-7 Punkten)	Mittleres Drittel (Bewertung mit 8-9 Punkten)	Besseres Drittel (Bewertung mit 10-12 Punkten)
Anteil an der insgesamt bewerteten Fläche	41%	30%	29%
Anteil an den Offenland- Flächen im Stadtgebiet	25%	18%	17%
Anteil am gesamten Stadtgebiet	15%	11%	10%

Die Auswertung der Standortraumbewertung ergibt, dass es zahlreiche gut geeignete Standorträume gibt. Obwohl es keinen "perfekten" Standortraum mit einer Bewertung von 14 Punkten gibt, können die Räume mit einer Bewertung zwischen 10 und 12 Punkten als überdurchschnittlich geeignet für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen angesehen werden. Von einer planerischen Zulässigkeit entsprechender Anlagen kann daher grundsätzlich in der Regel ausgegangen werden. Unberührt davon bleiben selbstverständlich artenschutzrechtliche Belange sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Eine Durchführung von artenschutzfachlichen Erhebungen, eine Erstellung eines Fachbeitrages sowie die Planung eines artenschutzrechtlichen Ausgleichs kann regelmäßig auch in gut geeigneten Standorten notwendig werden. Das vorliegende Konzept bewertet Flächen lediglich im Hinblick auf die grundsätzliche Eignung zur Überbauung mit PV-Modulen. Sämtliche einzelfallbezogenen Planungsschritte im Zuge der Bauleitplanung mit Ausnahme der Alternativenprüfung sind dennoch abzuhandeln.

In dem mittleren Drittel der bewerteten Standorträume (Bewertung mit 8 oder 9 Punkten und damit über dem Mittelwert der potenziell erreichbaren Punkte) ist die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist jedoch anhand nachvollziehbarer Gründe zu erläutern, weshalb sich der gewählte Standort (Teilfläche des Standortraumes) besser als der Durchschnitt des Standortraumes darstellt. Einer Zulassung steht dann regelmäßig nichts entgegen. Ebenfalls unberührt davon sind Abhandlung des gesetzlichen Artenschutzes sowie Durchführung des üblichen Genehmigungsverfahrens.

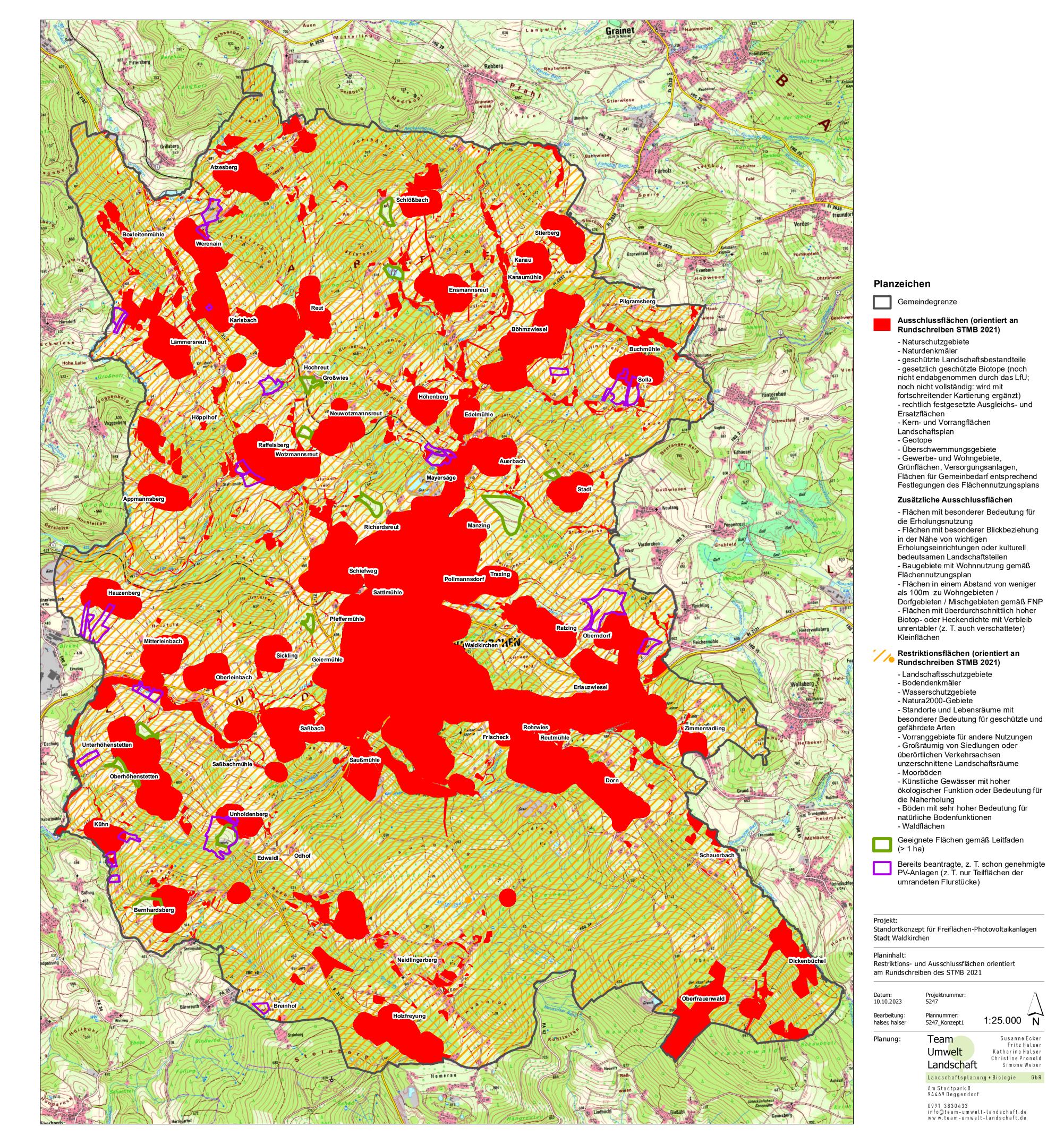
In Standorträumen mit einer Bewertung zwischen 4 und 7 Punkten ist die Zulassung von PV-Freiflächenanlagen kritisch zu sehen. Diese Standorträume sind insgesamt wenig geeignet für die Entwicklung von PV-Anlagen. Im Einzelfall können Anlagen jedoch zugelassen werden, wenn im Zuge der Alternativenprüfung in Ergänzung zum vorliegenden Standortkonzept schlüssig dargelegt werden kann, dass die betroffene Einzelfläche sich deutlich besser darstellt als der gesamte Standortraum. Eine Bewertung im Hinblick auf die sieben Kriterien dieses Konzeptes sollte für die Einzelfläche mindestens 8 Punkte erreichen.

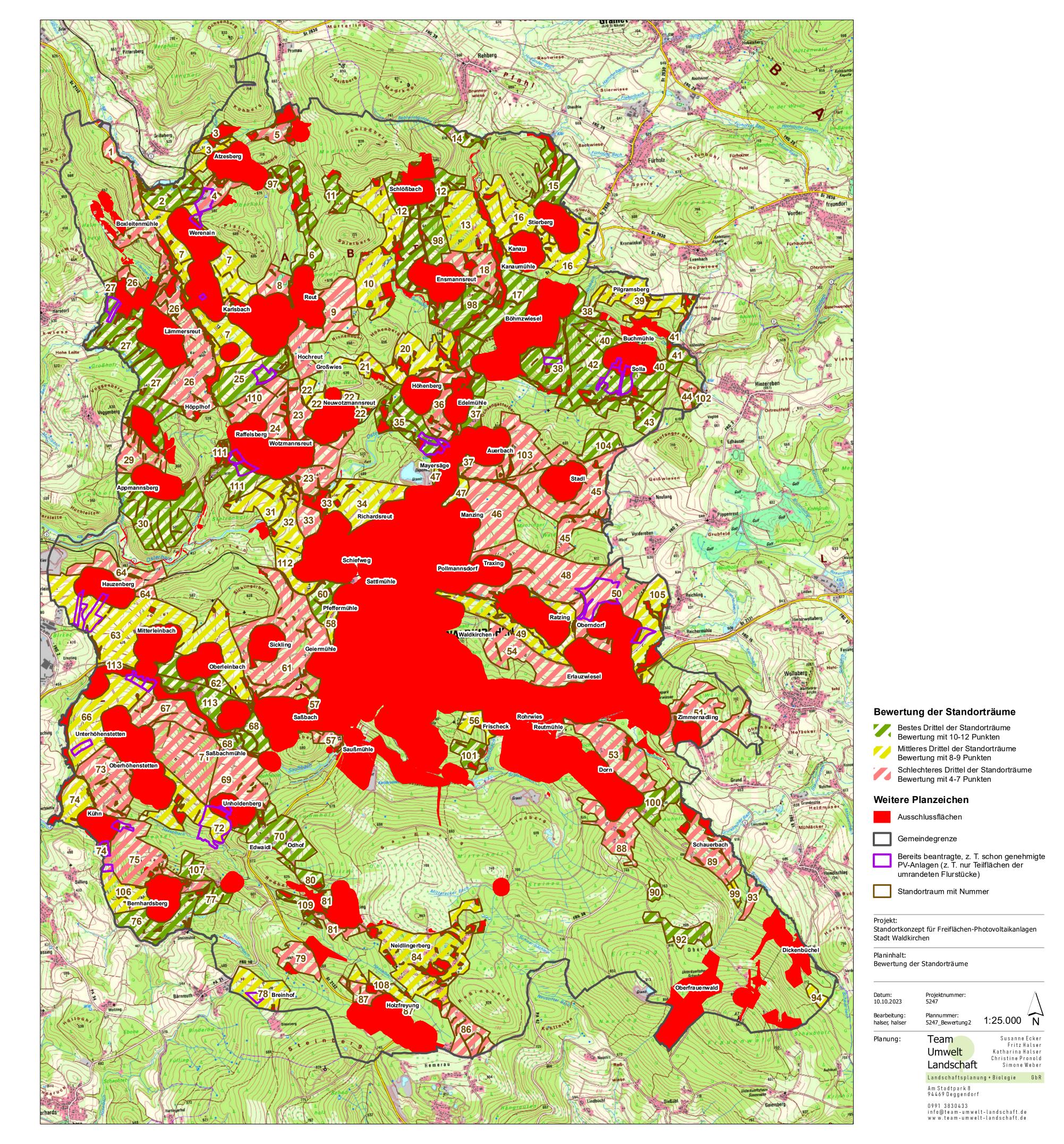
In sämtlichen Ausschlussflächen ist eine Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen nicht möglich. Eine Entwicklung von Ausgleichsflächen innerhalb der Ausschlussflächen kann jedoch häufig verwirklicht werden. Hierzu ist eine Einzelfallprüfung im Zuge des Verfahrens erforderlich.

4.3 Konflikt mit dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald

Große Teile des Stadtgebietes liegen in der Flächenkulisse des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald. PV-Freiflächenanlagen werden nach Planungsvorgaben des Regionalplans Donau-Wald oder des Landschaftsrahmenplans nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist jedoch eine Verträglichkeit mit den Schutzzielen zu prüfen. Dies ist nur im Zuge eines Herausnahmeverfahrens aus dem LSG (bzw. Befreiung von den Schutzzielen des LSG) im Kreistag möglich.

Das Landschaftsschutzgebiet stellt gemäß Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums (2021) eine Restriktionsfläche dar. Das Ergebnis des vorliegenden Standortkonzeptes bildet eine wichtige Grundlage für die Entscheidung einer Herausnahme aus dem LSG. An gut geeigneten Standorten ist regelmäßig kein Widerspruch zu den Schutzzielen des LSG zu erwarten. An diesen Standorten lässt sich eine PV-Freiflächenanlage in der Regel gut in Naturhaushalt und Landschaftsbild einfügen. Der Kriterienkatalog kann daher ebenfalls für die Begründung des Antrags auf Herausnahme aus dem LSG verwendet werden. Das vorliegende Standortkonzept ersetzt einen solchen Antrag jedoch nicht. Dieser ist weiterhin für jede Anlage innerhalb der Schutzgebietskulisse zu stellen.





Numi	mer c	les S	tando	rtrau	mes																		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
0	1	2	0	0	2	1	0	0	1	2	1	1	1	1	0	1	0		0	0	0	0	0
1	2	2	2	2	2	1	2	1	2	2	2	2	2	0	1	2	0	engelegt	2	1	0	1	0
2	2	2	2	2	2	2	0	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	zu	2	2	2	1	2
2	2	2	0	0	2	1	0	2	1	2	2	2	1	2	2	2	2	dortra	2	2	2	1	2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	0	0		0	0	0	0	0
2	2	0	2	1	1	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	mit angrenzer	1	2	2	1	1
0	1	1	1	1	2	2	1	1	1	1	1	0	0	1	1	2	0	0	1	2	2	2	2
	1 0 1 2 2 0	1 2 0 1 1 2 2 2 2 2 2 2 0 0 0 1	1 2 2 1 2 2 2 2 2 2 2 2 0 0 0 0	1 2 3 4 0 1 2 0 1 2 2 2 2 2 2 2 2 0 0 0 0 0 0 1 1 1	1 2 3 4 5 0 1 2 0 0 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 0 0 0 0 0 0 0		1 2 3 4 5 6 7 0 1 2 0 0 2 1 1 2 2 2 2 2 2 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 2 2 0 2 1 1 2 0 1 1 1 1 2 2	1 2 3 4 5 6 7 8 0 1 2 0 0 2 1 0 1 2 2 2 2 2 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 2 2 0 2 1 1 2 2 1 0 1 1 1 1 1 2 2 1	1 2 3 4 5 6 7 8 9 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 2 2 2 2 2 1 2 1 2 2 2 2 2 2 2 2 0 </td <td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 1 2 2 2 2 2 2 2 0 1 2 2 2 2 2 2 2 2 0<</td> <td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 2 2 2 2 2 2 1 2 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 0 1 2 2 2 2 2 2 2 1 0 <td< td=""><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 1 2<</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 1 1 1 2<!--</td--><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1<</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 1 0 1 1 2 <</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 1 0 1 0 1 0 1 1 1 1 1 0 1 0 1 1 1 1 1 0 1 0 1 0 1 1 1 1 0 1 0 1 0 1 1 1 0 0 1 0 0 1 0 <t< td=""><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 0 1 0 1 2 2 2 2 2 2 1 2 1 2 1 2 2 2 2 2 2 2 2</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 0 1 0 0 1 2 2 2 2 2 2 1 2 1 2 1 2 2 2 2 2 2 2</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 0 1 2 0 0 1 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 1</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 0 1 2 0 0 1 2 1 0 0 0 1 2 1 1 1 1</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 0 1 2 0 0 2 1 0 0 0 1 2 1 1 1 1 1 0 1 0</td></t<></td></td></td<></td>	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 1 2 2 2 2 2 2 2 0 1 2 2 2 2 2 2 2 2 0<	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 2 2 2 2 2 2 1 2 1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 0 1 2 2 2 2 2 2 2 1 0 <td< td=""><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 1 2<</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 1 1 1 2<!--</td--><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1<</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 1 0 1 1 2 <</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 1 0 1 0 1 0 1 1 1 1 1 0 1 0 1 1 1 1 1 0 1 0 1 0 1 1 1 1 0 1 0 1 0 1 1 1 0 0 1 0 0 1 0 <t< td=""><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 0 1 0 1 2 2 2 2 2 2 1 2 1 2 1 2 2 2 2 2 2 2 2</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 0 1 0 0 1 2 2 2 2 2 2 1 2 1 2 1 2 2 2 2 2 2 2</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 0 1 2 0 0 1 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 1</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 0 1 2 0 0 1 2 1 0 0 0 1 2 1 1 1 1</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 0 1 2 0 0 2 1 0 0 0 1 2 1 1 1 1 1 0 1 0</td></t<></td></td></td<>	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 1 2<	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 1 1 1 2 </td <td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1<</td> <td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1</td> <td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1</td> <td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 1 0 1 1 2 <</td> <td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 1 0 1 0 1 0 1 1 1 1 1 0 1 0 1 1 1 1 1 0 1 0 1 0 1 1 1 1 0 1 0 1 0 1 1 1 0 0 1 0 0 1 0 <t< td=""><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 0 1 0 1 2 2 2 2 2 2 1 2 1 2 1 2 2 2 2 2 2 2 2</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 0 1 0 0 1 2 2 2 2 2 2 1 2 1 2 1 2 2 2 2 2 2 2</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 0 1 2 0 0 1 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 1</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 0 1 2 0 0 1 2 1 0 0 0 1 2 1 1 1 1</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 0 1 2 0 0 2 1 0 0 0 1 2 1 1 1 1 1 0 1 0</td></t<></td>	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1<	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 1 0 1 1 2 <	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 1 0 1 0 1 0 1 1 1 1 1 0 1 0 1 1 1 1 1 0 1 0 1 0 1 1 1 1 0 1 0 1 0 1 1 1 0 0 1 0 0 1 0 <t< td=""><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 0 1 0 1 2 2 2 2 2 2 1 2 1 2 1 2 2 2 2 2 2 2 2</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 0 1 0 0 1 2 2 2 2 2 2 1 2 1 2 1 2 2 2 2 2 2 2</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 0 1 2 0 0 1 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 1</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 0 1 2 0 0 1 2 1 0 0 0 1 2 1 1 1 1</td><td>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 0 1 2 0 0 2 1 0 0 0 1 2 1 1 1 1 1 0 1 0</td></t<>	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 0 1 0 1 2 2 2 2 2 2 1 2 1 2 1 2 2 2 2 2 2 2 2	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 0 1 2 0 0 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 0 1 0 0 1 2 2 2 2 2 2 1 2 1 2 1 2 2 2 2 2 2 2	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 0 1 2 0 0 1 2 1 0 0 1 2 1 1 1 1 1	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 0 1 2 0 0 1 2 1 0 0 0 1 2 1 1 1 1	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 0 1 2 0 0 2 1 0 0 0 1 2 1 1 1 1 1 0 1 0

Bewertungskriterium	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48
Nicht einsehbare Flächen																								
(Flächen nur im Nahbereich wahrnehmbar)	2	0	1		1	1	0	1	0	1	1	0	0	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0
Flächen ohne Fernwirkung		U							- 4			U	- 0						U	- 0	U	- 0	- 0	
(keine weithin sichtbaren																								
Hang- und Kuppenlagen oder				egt																				
landschaftsprägenden				gel																				
Höhenlagen)	1	1	2	en	0	2	1	0	1	0	2	1	2	2	2	2	2	2	2	1	0	1	1	0
Flächen ohne				zusammengelegt																				
Blickbeziehungen zu / Einsehbarkeit von				sar																				
bedeutenden																								
Kulturdenkmälern	2	2	2	Standortraum	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	1
Keine Überprägung von				tra																				
intakten Ortsrandstrukturen	2	2	1	qoi	0	1	2	2	1	2	2	2	2	2	0	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Landschaftliche Vorbelastung				tan																				
(übergeordnete Straße,																								
Freileitungen, gewerblich genutzte flächen)	0	0	0	Jen	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	2	0
Flächen ohne			0	angrenzendem				0				0				- 0		0						
Erholungsnutzung, ohne				sus																				
Exposition zu übergeordnet				igre																				
wichtigen				an																				
Erholungseinrichtungen,			_	mit			ا	2	ا	ار	_	1			ا			_	_	0	2			1
Wegen, Aussichtspunkten etc.	2	2			2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2		2	2		
eben Flächen, flache Hänge in																								
Südwest- bis Südostexposition,																								
kein ausgeprägtes Kleinrelief	2	0	2		2	2	2	1	1	1	2	0	1	2	2	1	1	2	1	0	2	0	1	2
Summe	11	7	10	0	7	10	9	8	7	8	11	6	10	11	9	10	10	11	10	7	7	7	9	6

Bewertungskriterium	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72
Nicht einsehbare Flächen																								
(Flächen nur im Nahbereich wahrnehmbar)	0	0	0		0	0		0	0	0		0	0	1	0	1		1	0	0	0	2	0	0
Flächen ohne Fernwirkung																								
(keine weithin sichtbaren Hang- und Kuppenlagen oder																	egt.							
landschaftsprägenden				Ħ)t				Ħ						zusammengelegt							
Höhenlagen)	2	0	0	ĵej	1	0	ĵeĵ	2	0	2	<u>Sel</u>	2	1	2	1	0	euí	1	1	2	0	1	0	1
Flächen ohne				festgelegt			festgelegt				festgelegt						mm							
Blickbeziehungen zu / Einsehbarkeit von																	ısaı							
bedeutenden				che			che				che													
Kulturdenkmälern	2	2	2	ıflä	2	2	ıflä	2	1	2	ıflä	2	1	2	2	2	m	2	2	2	1	2	1	2
Keine Überprägung von		0		Tabufläche			Tabufläche		4		Tabufläche					0	Standortraum			0				
intakten Ortsrandstrukturen	2	2	2		2	2		2	1	2		2	- 2	2	2	2	bu	2	2	2	2	1	2	
Landschaftliche Vorbelastung (übergeordnete Straße,				t als			t als				t als						Stal							
Freileitungen, gewerblich				Ortseinsicht			Ortseinsicht				Ortseinsicht													
genutzte flächen)	0	0	0	ins	0	0	ins	2	1	0	ins	1	0	1	0	0	angrenzendem	2	0	2	0	0	0	0
Flächen ohne				rtse			rtse				rtse						ızeı							
Erholungsnutzung, ohne							ei O				ei O						ren							
Exposition zu übergeordnet wichtigen				Bei			Be				Be						ang							
Erholungseinrichtungen,																	mit a							
Wegen, Aussichtspunkten etc.	2	1	2		0	1		0	1	1		2	1	2	2	1	_	1	1	2	2	2	1	2
ahan Elyahan Maaba III																								
eben Flächen, flache Hänge in Südwest- bis Südostexposition,																								
kein ausgeprägtes Kleinrelief	1	2	1		o	1		1	0	2		2	2	2	2	0		0	1	1	0	2	0	2
Summe	9	7	7	0	5	6	0	9	4	9	0	11	7	12	9	6	0	9	7	11	5	10	4	9

Bewertungskriterium	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96
Nicht einsehbare Flächen																								
(Flächen nur im Nahbereich			_													_	_							
wahrnehmbar)	0	0	0	2	2	1	0	1	1			0		0	0	0	0	1		1	0	1		
Flächen ohne Fernwirkung																								
(keine weithin sichtbaren																								
Hang- und Kuppenlagen oder																								
landschaftsprägenden										ا پر	둤		<u>بر</u> ا						¥				gt	g
Höhenlagen)	0	0	0	2	2	1	0	2	0	ᇍ	ar l	0	F.	1	0	0	0	2	rte	2	0	2	<u>je</u>	l je
Flächen ohne										nicht bewertet	bewertet		Aufforstung nicht bewertet						bewertet				Tabufläche festgelegt	festgelegt
Blickbeziehungen zu /										pe	pe		pe						pe				es	es.
Einsehbarkeit von										其	nicht		其						nicht				e f	
bedeutenden										:은	ie l		-ie						nic				ich	<u>5</u>
Kulturdenkmälern	2	2	2	2	2	2	2	2	2		б	2	<u>g</u>	2	2	1	2	2	β	2	0	2	ıflë	l ∰
Keine Überprägung von										Ĭ [ξ		ξ						tur				βþſ	Tabufläche
intakten Ortsrandstrukturen	2	2	2	1	2	1	1	2	1	Aufforstung	Aufforstung	2	ors	2	2	2	2	2	Aufforstung	2	2	2		
Landschaftliche Vorbelastung										\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\	\₹		≝						J#C				als	als
(übergeordnete Straße,													₹										ht	
Freileitungen, gewerblich										von	von		lo.						von				sic	Sic
genutzte flächen)	0	2	0	0	0	0	0	0	0		2	0	Aufgrund von	0	0	0	0	0	>	0	0	0	Ortseinsicht	Ortseinsicht
Flächen ohne										Aufgrund	Aufgrund		Ϊl						Aufgrund				tse	tse
Erholungsnutzung, ohne										- jg	ığı		- Egn						fgri				ŏ	
Exposition zu übergeordnet										7	μ		Į.						٩u				Bei	ē.
wichtigen										`	`		`						`				ш	В
Erholungseinrichtungen,																								
Wegen, Aussichtspunkten etc.	1	1	2	2	2	2	2	2	2			2		0	2	2	2	1		1	2	2		
																								1
eben Flächen, flache Hänge in																								1
Südwest- bis Südostexposition,																								1
kein ausgeprägtes Kleinrelief	1	1	0	1	2	2	2	2	1			2		2	1	1	0	2		2	0	0		
Summe	6	8	6	10	12	9	7	11	7	0	0	8	0	7	7	6	6	10	0	10	4	9	0	0

97 2	98 1	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113
2	1															
		1	1	1	2	0	2	1	0	1	1	2	1	1	2	1
2	2	2	2	2	2	0	2	2	0	1	2	2	0	2	0	2
2	2	2	2	2	2	1	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2
2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	2	0	0	0	0	1	0
2	2	2	2	0	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2
	0	0 0	0 0 0	2 2 2 2	2 2 2 2 0	2 2 2 2 0 2	2 2 2 2 0 2 2	2 2 2 2 0 2 2 2	2 2 2 2 0 2 2 1	2 2 2 2 0 2 2 1 2	2 2 2 2 0 2 2 1 2 2					0 0 0 0 2 0 0 0 2 2 0 0 0 1